














Bau-Versicherungen

Verbauen Sie sich nicht
Ihre Finanzen!



Die Bau-Versicherungen

Wer braucht welche Versicherung?	Bauherr	Architekt Ingenieur	Bauunternehmer Bauhandwerker
Versicherung während des Bauens:			
Bauherrenhaftpflicht-Versicherung			
Bauwesen-Versicherung			
Montage-Versicherung			
Betriebshaftpflicht-Versicherung			
Berufshaftpflicht-Versicherung			
Versicherung nach dem Bauen:			
Gebäude-Versicherung			
Fahrhabe-Versicherung			
Gebäudehaftpflicht-Versicherung			
Baugarantie-Versicherung			

Bauherrenhaftpflicht-Versicherung

Fremdschäden

Ist notwendig für Hoch- und Tiefbauten, bei deren Erstellung

→ fremde Personen

→ fremdes Eigentum

geschädigt respektive beschädigt werden können.



Ausschluss in der:

→ Privathaftpflicht-Versicherung

→ Gebäudehaftpflicht-Versicherung

→ Betriebshaftpflicht-Versicherung

Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, sofern ein Versicherter Bauherr ist.



Sofern die gesetzliche Haftpflicht des Bauherrn besteht, sind versichert:

Sachschäden:

Wiederherstellung des fremden Gebäudes und dessen Umgebung in den Zustand vor dem Schaden.

Personenschäden:

Heilungskosten, Lohnausfälle, evtl. Prozesskosten, etc.

Vermögensschäden:

Ersatzwohnung während der Dauer der Wiederherstellung des beschädigten fremden Gebäudes. Umzugskosten.



Beschädigung des fremden Gebäudes und Abgleiten des Terrains. Dabei wurden zwei Personen verletzt.

Bauwesen-Versicherung

Eigenschäden

Empfiehl sich speziell für:

Hochbauten wie:

- Wohnhäuser
- Geschäftshäuser
- Industriegebäude

Tiefbauten wie:

- Brücken
- Unter- und Überführungen
- Kläranlagen
- Reservoirs

Montagearbeiten: Werden gleichzeitig mit den Bauarbeiten auch Montagearbeiten ausgeführt, sind diese auch gegen Feuer- und Elementarschäden mitversichert. Schäden, welche sich aus dem Probelauf ergeben, sind ebenfalls gedeckt!

Feuer-, Elementarschäden: Versichert sind auch diejenigen Bauvorhaben gegen Feuer- und Elementarereignisse, welche nicht bei kantonalen oder privaten Feuerversicherern versicherbar sind.

Versichert sind:
Sachschäden:

Bisher erbrachte

→ **Bauleistungen**

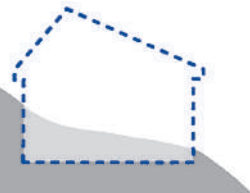
(Grunddeckung): Baugrube, evtl. Werkleitungen und Fundamente.

→ **Aufräumungskosten**

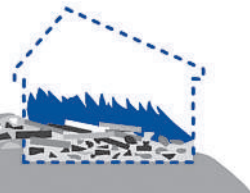
(Zusatzdeckung): Beseitigung und Abfuhr des nicht mehr brauchbaren Materials.

→ **Baugrube und Bodenmassen**

(Zusatzdeckung): Kauf und Einbringen von Kies-Sand als Ersatz von beschädigtem, nicht mehr brauchbarem Erdmaterial (Materialersatz).



Baugrube
wird ausgehoben



Einsturz der Baugrube



Nicht frankieren
Ne pas affranchir
Non affrancare

Geschäftsantwortsendung Invio commerciale-risposta
Envoi commercial-réponse



Basler Versicherung AG
Kundenservice
Aeschengraben 21
Postfach
CH-4002 Basel



Nicht frankieren
Ne pas affranchir
Non affrancare

Geschäftsantwortsendung Invio commerciale-risposta
Envoi commercial-réponse



Basler Versicherung AG
Kundenservice
Aeschengraben 21
Postfach
CH-4002 Basel

Wir bauen bald!

Name/Firma _____

Strasse/Nr. _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Wir beabsichtigen, nächstens einen Neu-,/Um-, oder Anbau zu realisieren.

- Wir möchten eine persönliche Beratung über Bauversicherungen.
- Wir möchten eine Offerte für die Bauversicherungen und legen die Baugesuchpläne und den Kostenvoranschlag bei.

>1200100001>>31.01.2014>>d>000300-3>

Wir sind bald fertig mit bauen!

Name/Firma _____

Strasse/Nr. _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Unser Bauvorhaben ist in einigen Wochen bezugsbereit. Wir möchten deshalb rechtzeitig die Gebäudeversicherungen regeln.

- Senden Sie uns Informationsmaterial über Gebäudeversicherungen.
- Wir möchten eine persönliche Beratung über Gebäudeversicherungen.

>1200100001>>31.01.2014>>d>000300-3>

Weshalb eine Bauwesen-Versicherung?

Art. 376 OR

II. Untergang des Werkes

- 1 Geht das Werk vor seiner Übergabe durch Zufall zugrunde, so kann der Unternehmer weder Lohn für seine Arbeit noch Vergütung seiner Auslagen verlangen, ausser wenn der Besteller sich mit der Annahme im Verzug befindet.
- 2 Der Verlust des zugrunde gegangenen Stoffes trifft in diesem Falle den Teil, der ihn geliefert hat.
- 3 Ist das Werk wegen eines Mangels des vom Besteller gelieferten Stoffes oder des angewiesenen Baugrundes oder infolge der von ihm vorgeschriebenen Art der Ausführung zugrunde gegangen, so kann der Unternehmer, wenn er den Besteller auf diese Gefahren rechtzeitig aufmerksam gemacht hat, die Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und der im Lohne nicht eingeschlossenen Auslagen und, falls den Besteller ein Verschulden trifft, überdies Schadenersatz verlangen.

Daraus folgt, dass primär der oder die Unternehmer bis zur vorläufigen Abnahme des Bauwerkes für ihre Bauleistungen haftbar sind. Der Bauherr ist jedoch durch diese harte Bestimmung nicht ganz entlastet. Er bleibt haftbar für seinen Baugrund – welcher möglicherweise nicht erkennbare Unregelmässigkeiten aufweist – und allenfalls die vorgeschriebene Art der Bauausführung. Deshalb schliesst heute meist die Bauleitung (Architekt oder Ingenieur) eine Bauwesen-Versicherung zugunsten aller am Bau Beteiligten ab, was eine lückenlose (Schnittstellen!) Deckung des Bauvorhabens ermöglicht.

Aufbau einer Bauwesen-Versicherung

Grunddeckung beinhaltet:

- Bauleistungen
- Baustoffe
- Arbeit (Löhne)
- Honorare (Architekt, Ingenieur)

Die jeweils nötigen Zusatzdeckungen können einzeln oder als «Kombinierte Zusatzversicherung» zusammengefasst, abgeschlossen werden.

- Aufräumungskosten
- Gerüst-, Spröss-, Spund-, Schalungsmaterial
- Baugrube und Bodenmassen
- Bestehende Bauten sowie deren bestehende maschinellen Einrichtungen
- Fahrhabe

Weshalb eine Bauherrenhaftpflicht-Versicherung?

Der Bauherr haftet nach:

Art. 41 OR

Wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.

Schadenbeispiel:

Auf einem Kontrollgang lehnt sich der Bauherr an eine auf dem Flachdach aufgeschichtete Reihe von Brettern. Die Bretter fallen in die Tiefe und treffen einen auf dem Trottoir vorübergehenden Fussgänger.

Art. 58 OR

Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines anderen Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen.

Schadenbeispiel:

Bei einem im Rohbau vollendeten Haus löst sich ein Teil des Blechdaches und stürzt infolge eines Windstosses auf die Strasse. Dort wird ein parkiertes Auto beschädigt.

Art. 679 ZGB

Wird jemand dadurch, dass ein Grundeigentümer sein Eigentumsrecht überschreitet, geschädigt oder mit Schaden bedroht, so kann er auf Beseitigung der Schädigung oder auf Schutz gegen drohenden Schaden und auf Schadenersatz klagen.

Schadenbeispiel:

Bei Aushubarbeiten gerät das Erdreich in Bewegung, so dass am Nachbargebäude Risse entstehen.

Kausalhaftung:

Es ist unerheblich, ob die Überschreitung vom Eigentümer selbst oder von einer anderen Person herrührt. Die Haftung setzt kein Verschulden des Bauherrn voraus.



Basler Versicherung AG
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Kundenservice 00800 24 800 800
Fax +41 58 285 90 73
kundenservice@baloise.ch

Wir machen Sie sicherer.
www.baloise.ch